

IX. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

Erlassen am 16. September 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Präsidiums vom 27. April 2015¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994² wird wie folgt geändert:

Art. 6 wird aufgehoben.

Parlamentsdienste a) Stellung

Art. 6a (neu). ¹ Die Parlamentsdienste umfassen den Ratsdienst und den parlamentarischen Kommissionsdienst.

² Die Parlamentsdienste sind dem ihnen vorgesetzten Organ des Kantonsrates unmittelbar verantwortlich.

³ Sie sind administrativ der Staatskanzlei zugeordnet.

b) Aufgaben

Art. 6b (neu). Die Parlamentsdienste erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung des Ratsbetriebs;
- b) Geschäfts- und Protokollführung für:
 - 1. das Präsidium des Kantonsrates;
 - 2. die Kommissionen und Vertretungen.
- c) Erteilung von Verfahrens-, Rechts- und Sachauskünften an die Organe und Mitglieder des Kantonsrates;
- d) Zustellung der Beratungsunterlagen an die Mitglieder der Regierung und den Staatssekretär;
- e) Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von Kantonsrat, Präsidium, Kommissionen und Vertretungen.

¹ ABI 2015, 1706 ff.

² sGS 140.1.

c) Ratsdienst

*Art. 6c (neu)*¹ **Der Ratsdienst erfüllt die den Parlamentsdiensten übertragenen Aufgaben, soweit nicht nach diesem Erlass oder dem Geschäftsreglement des Kantonsrates der parlamentarische Kommissionsdienst zuständig ist.**

² **Der Ratsdienst handelt nach Weisung sowie unter Aufsicht des Präsidiums des Kantonsrates.**

Art. 7 wird aufgehoben.

d) Parlamentarischer Kommissionsdienst ~~a) Aufgaben~~

*Art. 7a.*¹ **Der parlamentarische Kommissionsdienst unterstützt die ~~ständigen~~ Kommissionen sowie die Vertretungen in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien insbesondere durch:**

- a) Geschäftsführung;
- b) Protokollführung;
- c) ~~Beratung in Verfahrensfragen sowie Erteilung von Sach- und Rechtsauskünften~~ **Erteilung von Verfahrens-, Rechts- und Sachauskünften;**
- d) Bereitstellung von Dokumentationen.

² **Der parlamentarische Kommissionsdienst handelt nach Weisung sowie unter Aufsicht des zuständigen Kommissionspräsidenten.**

Art. 7b wird aufgehoben.

e) Personal

Art. 7c (neu). **Für Begründung und Beendigung sowie Gestaltung des Arbeitsverhältnisses sind zuständig:**

- a) **das Präsidium des Kantonsrates für die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste. Der Staatssekretär stellt Antrag;**
- b) **die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste für die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste.**

f) Leistungen der Staatskanzlei

*Art. 7d (neu).*¹ **Das Präsidium des Kantonsrates und der Staatssekretär vereinbaren vor Erstellung des Budgets, welche unterstützenden Leistungen die Staatskanzlei im Aufgabenbereich der Parlamentsdienste erbringt.**

² **Die Staatskanzlei stellt den Parlamentsdiensten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Dokumente und Daten in elektronischer Form zur Verfügung.**

g) Mitwirkung der Finanzkontrolle

Art. 7e (neu). **Die Finanzkontrolle besorgt die Geschäfts- und Protokollführung für die nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates für die Behandlung von Geschäften des Finanzhaushalts zuständigen Kommissionen.**

h) Mitwirkung der übrigen Staatsverwaltung

Art. 7f (neu). ¹ Die Geschäfts- und Protokollführung für eine nichtständige Kommission kann vom Präsidium des Kantonsrates im Einvernehmen mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des zuständigen Departementes übertragen werden.

² Das zuständige Departement erteilt Auskünfte an Mitglieder des Kantonsrates.

³ Die Kommission kann im Rahmen ihres Auftrags vom zuständigen Departement die Anhörung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Einsichtnahme in Akten verlangen. Das Departement hat das Recht, sich zum Ergebnis einer Befragung zu äussern. In Akten, die unter das Amtsgeheimnis fallen, nimmt die Kommission durch eine Abordnung Einblick.

Staatssekretär

Art. 20. ¹ Der Staatssekretär:

- a) leitet den Geschäftsverkehr der Regierung, nimmt an ihren Verhandlungen teil und ist für die Protokollführung verantwortlich;
- b) stellt der Regierung Antrag über Geschäfte im Aufgabenbereich der Staatskanzlei und vertritt deren Beschlüsse darüber im Kantonsrat;
- b^{bis}) stellt das Controlling in der Staatskanzlei sicher;
- c) sorgt für die Öffentlichkeitsarbeit;
- d) leitet die Staatskanzlei.

² Die Regierung regelt **im Einvernehmen mit dem Präsidium** die Stellvertretung.

Besondere Aufträge

Art. 42k. ¹ Die zuständige Kommission des Kantonsrates, die Regierung und die Departemente können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie in Fragen der Finanzaufsicht als beratendes Organ beiziehen.

~~² Die Finanzkontrolle führt das Sekretariat der zuständigen Kommission des Kantonsrates.~~

³ ~~Sie~~ **Die Finanzkontrolle** kann von der Regierung und den Departementen beratend beigezogen werden:

- a) bei Fragen der Rechnungslegung und der Organisation des Rechnungswesens;
- b) bei der Einführung von Systemen des Personal- und Rechnungswesens;
- c) bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Finanzhaushalt.

⁴ Sie kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms durch deren Erfüllung beeinträchtigt würde.

Übergangsbestimmung des IX. Nachtrags vom ••

Art. 108 (neu). **Arbeitsverträge von Mitarbeitenden der Parlamentsdienste, die vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses abgeschlossen worden sind, werden nach den Bestimmungen dieses Erlasses weitergeführt.**

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates
Markus Straub

Der Staatssekretär
Canisius Braun